

Hinweise zur Herstellung und zum Betrieb eines Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage

Sehr geehrter Bauherr,
sehr geehrte Bauherrin,

Sie beabsichtigen, Ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der StadtBetrieb Bornheim AöR -Abwasserwerk- ist Ihr Ansprechpartner in Sachen Abwasserentsorgung.

Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise. Für weitergehende **Informationen oder bei Fragen** wenden Sie sich bitte an den StadtBetrieb Bornheim AöR,
Service-Telefon: 02227/9320-90.

E-Mail: anschlussantrag@sbbonline.de

Berücksichtigen Sie bitte bei Ihrer Planung, dass die Lebensdauer Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage maßgeblich von der Qualität der verwendeten Materialien, deren ordnungsgemäßem Einbau bzw. Verlegung sowie deren regelmäßiger Wartung bestimmt wird. Letztlich trägt auch die bestimmungsgemäße Benutzung der Abwasseranlage zur dauerhaften Funktionsfähigkeit bei.

1. Allgemeines zur Grundstücksentwässerung

Die Grundstücksentwässerungsanlage eines Grundstückes besteht laut Abwasserbeseitigungsgesetz im Wesentlichen aus zwei Leitungsabschnitten, die beide zu Ihrer privaten Abwasseranlage gehören und nicht zur öffentlichen.

Die **Grundstücksanschlussleitung** ist der Leitungsabschnitt von der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich Anschlussstutzen bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes und befindet sich damit überwiegend innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche/Straße.

Die **Hausanschlussleitung** ist die Leitung auf Ihrem privaten Grundstück, von der Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude, in dem Abwasser anfällt. Zur Hausanschlussleitung gehören auch die Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes sowie die Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B.: Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage, Abscheider etc.).

Die Arbeiten zur Herstellung Ihrer Grundstücksanschlussleitung innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche sowie den Anschluss Ihrer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage führt die StadtBetrieb Bornheim AöR selbst oder ein von ihr beauftragter Dritter aus. Die Kosten hierfür sind von Ihnen der StadtBetrieb Bornheim AöR zu ersetzen (s. nächstes Kapitel).

Für die Arbeiten auf Ihrem Grundstück beauftragen Sie bitte das Fachunternehmen Ihres Vertrauens. Bestimmt wird Ihnen der von der StadtBetrieb Bornheim AöR beauftragte und außerhalb Ihres Grundstückes tätige Fachunternehmer auch ein Angebot für diese Arbeiten abgeben. Sprechen Sie ihn einfach darauf an.

2. Rechtliche Grundlagen, Antragstellung, Kosten und Gebühren

Dem StadtBetrieb Bornheim AöR obliegt es, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß zu beseitigen. Zum Sammeln und Fortleiten der Abwässer errichten und betreiben sie die öffentliche Abwasseranlage entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und ihrer jeweiligen Entwässerungssatzung.

Der Grundstückseigentümer bzw. der berechtigte Nutzer eines Grundstückes sind verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald diese betriebsfertig hergestellt ist. Die jeweilige Entwässerungssatzung enthält die rechtlichen Grundlagen für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der privaten Abwasseranschlüsse.

Vor der Herstellung, Erneuerung oder Änderung eines Abwasseranschlusses ist hierfür per

- **Antrag** und einem
- **Lageplan** mit Darstellung der geplanten bzw. gewünschten Leitungsführung

die Zustimmung des Abwasserwerkes einzuholen. Vom Abwasserwerk erhalten Sie eine förmliche Zustimmung zum Abwasseranschluss sowie die Information, welchen Unternehmer die Kommune mit den Arbeiten an Ihrer Grundstücksanschlussleitung beauftragt hat. Melden Sie sich dann mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Ausführungsbeginn bei uns. Detaillierte Abstimmungen zur Terminierung und Leitungsführung können dann direkt mit dem Unternehmer erfolgen. Wichtig für die Anschlussherstellung ist, dass das Baufeld freigeräumt ist (Putzsilo, Gerüst o.ä.).

Nach der Herstellung Ihres Abwasseranschlusses erhebt die Kommune entsprechend der jeweiligen Beitrags- und Gebühren- bzw. Entwässerungssatzung

- den Kostenersatz für die Herstellung Ihrer Grundstücksanschlussleitung nach tatsächlichem Aufwand, einschließlich Erstattung der tatsächlichen Leistung des Stadtbetrieb Bornheim, die detailliert aufgelistet wird
- einen einmaligen Beitrag zur teilweisen Deckung des Aufwandes zur Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalanschlussbeitrag) sowie
- Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalbenutzungsgebühren – in Abhängigkeit der Abwassermenge und Abwasserart).

Das Formular zur Mitteilung des Zählerstands der Wasseruhr zum Beginn der Schmutzwassereileitung sowie der Größe der befestigten, abflusswirksamen Grundstücksfläche erhalten Sie mit der zuvor erwähnten Zustimmung zum Abwasseranschluss.

3. Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage /des Abwasseranschlusses

Für die Planung, Herstellung und Wartung Ihrer Grundstücksentwässerungsanlage sind die geltenden technischen Regeln zu beachten, insbesondere DIN-EN 752, DIN-EN 12056, DIN 1986 und DIN-EN 1610 (Dichtheitsprüfung bei Neuanschlüssen).

Es trägt zur Vereinfachung des Verfahrens bei, wenn bereits genaue Vorstellungen über die Verlegung des Abwasseranschlusses bestehen. Deshalb bitten wir Sie, in dem einzureichenden Lageplan **die Lage des Anschlusses einzuzeichnen** und den genauen Abstand des Anschlusspunktes zum Nachbargrundstück an der Grundstücksgrenze anzugeben. Außerdem soll aus der zeichnerischen Darstellung die Lage **des Revisions- bzw. Inspektionsschachtes hervorgehen**.

Die geforderte Inspektionsöffnung ist nahe der Grundstücksgrenze auf Ihrem Grundstück einzubauen. Der Einbau der Inspektionsöffnung ist vom Grundstückseigentümer selbst zu veranlassen.

Bei der Auswahl der Leitungstrasse berücksichtigen Sie bitte, dass Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zugehörige Schächte oder Revisionsöffnungen auf Ihrem Grundstück leicht zugänglich und zu öffnen sein müssen. Sie dürfen nach den technischen Regeln weder überbaut (Garagen, Müllbox, Stützmauer, Treppen, Terrassen, Wintergärten usw.) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Einhaltung Ihrer Vorgaben bzw. Wünsche in Bezug auf die Leitungsführung etc. besteht nicht. Die Lage, Führung und lichte Weite der Entwässerungsleitung werden vom Abwasserwerk vorgegeben und richten sich im Einzelfall nach den Gegebenheiten vor Ort. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden wir dabei nach Möglichkeit berücksichtigen.

Der Grundstücksanschluss innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche wird im Auftrag des Abwasserwerkes von einer Fachfirma zu Ihren Lasten hergestellt. Beachten Sie bitte, dass wir zur Planung Ihrer Leitungsverlegung eine gewisse Vorbereitungszeit benötigen (u.a. für das Einholen von Genehmigungen). Die Weiterverlegung innerhalb Ihres Grundstückes sollte möglichst erst nach der Verlegung im öffentlichen Bereich erfolgen. Andernfalls trägt der Eigentümer das Risiko, wenn z.B. die Anschlusshöhe an der Grundstücksgrenze nicht passt.

Je nach Lage und Art der öffentlichen Abwasseranlage und den topografischen Gegebenheiten besteht für die Ableitung der Abwässer zum Straßenkanal kein natürliches Gefälle. In diesem Fall ist zur ordnungsgemäßen Entwässerung Ihres Grundstückes von Ihnen der Einbau und Betrieb einer Hebeanlage (Druckstation) zu planen und zu veranlassen. Die Ausführung stimmen Sie bitte frühzeitig mit dem Abwasserwerk ab.

Eine **Überflutungsprüfung** sollte grundsätzlich durchgeführt werden, um mögliche Schwachstellen bzw. gefährdete Stellen ausfindig zu machen und bautechnische Maßnahmen zu ergreifen. Bei Bauvorhaben deren abflusswirksame Flächen größer 800 m² sind, ist nach DIN 1986-100 ein Überflutungsnachweis zu erbringen, der insbesondere tieferliegende Anlieferungsrampen, Tiefgaragen oder Kelleröffnungen berücksichtigt. Nähere Angaben finden Sie im Formular-Center unter:

<https://www.stadtbetrieb-bornheim.de/leistungen/formular-center>

4. Schutz gegen Rückstau hilft Schäden zu vermeiden

Hilfe – mein Keller steht unter Wasser!

Dies ist nur eine von vielen Schadensmeldungen, die uns – vor allem in den Sommermonaten nach starken Regenereignissen – immer wieder erreichen. Dabei ist es relativ einfach, solche Szenarien zu verhindern.

Wie entsteht der Rückstau?

Ortsentwässerungsnetze werden aus Gründen der Wirtschaftlichkeit grundsätzlich nicht so bemessen, dass auch bei Eintreten von außergewöhnlichen Naturereignissen – wie Starkregen, Wolkenbruch oder Hochwasser – die anfallenden Wassermengen im so genannten Freispiegelgefälle abgeführt werden können. Bei derartigen Ereignissen kann der Wasserspiegel innerhalb der Kanalisation deutlich, sogar bis auf das Straßenniveau ansteigen.

Mit steigendem Wasserspiegel füllen sich zwangsläufig alle angeschlossenen Leitungen, wodurch sich das Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage in alle Anschlussleitungen zurückstaut. Dieser Rückstau betrifft auch die Leitungen zur Grundstücksentwässerung, so dass das Abwasser dann aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen frei in die anschließenden Räume austreten kann, sofern die Grundstücksentwässerung nicht entsprechend gegen Rückstau gesichert ist. Somit kann ein Kanalarückstau in tiefer liegenden Räumen, insbesondere bei ausgebauten Kellergeschossen, zu erheblichen Schäden führen.

Was ist zu tun?

Die technischen Regelwerke (insbesondere DIN 1986) und die Entwässerungssatzungen schreiben vor, dass alle Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Rückstauenebene (höchster Punkt der Straßenoberkante bzw. des Geländes an der Anschlussstelle) vor einem möglichen Rückstau durch automatisch arbeitende Vorkehrungen/Sicherungen geschützt sein müssen. Die Pflicht zum Einbau der Rückstausicherung obliegt dem Grundstückseigentümer.

Sorgen Sie für eine regelmäßige Inspektion und Wartung, damit Rückstausicherungen im Bedarfsfall auch funktionieren. Beachten Sie die Herstellervorgaben und verwenden Sie nur normgeprüfte Produkte.

Schadensersatzansprüche gegenüber dem Abwasserwerk können nicht geltend gemacht werden, da es nach den Vorschriften der jeweiligen Entwässerungssatzung und DIN 1986 Aufgabe des Grundstückseigentümers ist, derartige Schäden durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.

5. Einleitungsbestimmungen

In Gebieten des Trennsystems werden das Schmutzwasser und das Regenwasser in zwei voneinander getrennten Kanalisationssystemen abgeleitet. In diesen Gebieten erhalten die Grundstücke je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Regenwasserkanalisation. Bitte achten Sie strikt auf die Trennung dieser beiden Abwasserströme. In Gebieten des Mischsystems werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in einem Kanal abgeleitet.

Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzole, Öle und Fette verwendet werden, müssen Vorrichtungen entsprechend DIN 1986 zur Abscheidung dieser Stoffe einbauen (Abscheider).

Von den Abwasseranlagen sind fernzuhalten:

- Stoffe, welche zu Verstopfungen führen (Schutt, Sand, Kehrlicht, Asche usw.)
- feuergefährliche Stoffe (z.B. Benzin, Benzol, Karbid u.a.)
- schädliche oder giftige Abwässer, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen
- Abwässer aus Ställen und Dunggruben
- Abwässer, die wärmer als 35 Grad Celsius sind
- pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer
- Grund- und Drainagewasser sowie fließende Gewässer.

Die Toilette ist kein „Müllschlucker“

Problemstoffe und Restabfälle gehören nicht in den Abfluss oder die Toilette. Schütten Sie Farben, Chemikalien, Öle oder Fette niemals in den Ausguss. Auch Katzenstreu und Hygieneartikel haben nichts im WC verloren.

Werfen Sie keine Nylonstrumpfhosen in die Toilette! Sie können den Betrieb unserer Abwasserpumpen massiv beeinträchtigen.

Essensreste in der Toilette sind Nahrungsmittel für Nagetiere. Bitte entsorgen Sie Ihre Speisereste in die Biotonne.

6. Abwasserleitungen müssen dicht sein!

Die Zustands- und Funktionsprüfung ist in Nordrhein-Westfalen in der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17.10.2013 geregelt. Ebenso gilt hier die Abwasserbeseitigungssatzung des StadtBetrieb Bornheims AöR.

Darin wird festgelegt, dass im Falle eines Neubaus bzw. einer Erweiterung oder Änderung (Sanierung) der Schmutzwasserleitungen immer vor Inbetriebnahme eine Funktionsprüfung nach DIN EN 1610 durchzuführen. Hier wird der Druckprüfung mit Wasser oder Luft eine optische Inspektion (Kannalfernsehuntersuchung) vorgeschaltet. Bei wesentlichen Änderungen der Abwasserleitungen erfolgt in der Regel eine vereinfachte Dichtheitsprüfung nach DIN 1986 Teil 30. Dies gilt in ganz Nordrhein-Westfalen.

Vorteilhaft für die Bauherrin und den Bauherrn sind gleichzeitig der Nachweis über den mängelfreien Einbau der Abwasserleitungen sowie die Sicherung von Gewährleistungsansprüchen gegenüber der von ihnen beauftragten Firma.

Die Zustands- und Funktionsprüfung darf nur von einem anerkannten Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Einen in NRW zugelassenen Sachkundigen erhalten Sie auf der Internetseite des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW <http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/>

Beachten Sie bitte hierzu auch die Hinweise „Zustands- und Funktionsprüfung bei neu errichteten, sanierten oder geänderten Abwasserleitung“ unter folgendem Link: <https://www.stadtbetrieb-bornheim.de/leistungen/abwasser/zustands-und-funktionspruefung>

7. Niederschlagswasserbeseitigung

Zunächst gilt die in § 48 des Landeswassergesetzes NRW geregelte und in der Abwasserbeseitigungssatzung unter § 11 aufgenommene Abwasserüberlassungspflicht: Das Schmutz- und Regenwasser ist dem StadtBetrieb Bornheim AöR zur Beseitigung zu überlassen.

Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die StadtBetrieb Bornheim AöR selbstverständlich auch die Vorgaben des § 44 Landeswassergesetz bzw. § 55 Wasserhaushaltsgesetz:

„Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist“.

Danach entscheidet der StadtBetrieb Bornheim AöR gemäß § 44 LWG unter anderem auch über die Art und Weise der Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierbei kann auch eine private Versickerungsanlage verboten werden, zum Beispiel bei einer öffentl. Entwässerung im Trennsystem.

Setzen Sie sich zu dieser Fragestellung frühzeitig mit dem StadtBetrieb Bornheim in Verbindung.

Kann das Niederschlagswasser nicht auf dem Grundstück beseitigt werden, ist es nach Erhalt der entsprechenden Zustimmung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Achten Sie bitte darauf, dass das Niederschlagswasser durch die unterirdische Grundstücksanschlussleitung eingeleitet wird und nicht oberirdisch auf die öffentliche Verkehrsfläche (Straße, Schrittweg) abläuft. Dies kann im schlimmsten Fall zu einer Überflutung der Straße oder im Winter zur Vereisung führen. Es besteht ohne großen finanziellen und technischen Aufwand die Möglichkeit das vor den Garagen, auf Zufahrten oder Hofflächen anfallende Niederschlagswasser über eine Querrinne oder einen Sinkkasten abzufangen und mit den Dachrinnen an die Hausanschlussleitung anzuschließen.

8. Versickerung / Verrieselung des Niederschlagswassers

Welche Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung möglich sind und ob eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung im Untergrund erforderlich ist, erläutert die Broschüre „Dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ des Rhein-Sieg-Kreises. Diese können Sie beim StadtBetrieb Bornheim AöR anfordern oder sich bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises informieren. Schlagwort: Niederschlagswasserbeseitigung.

Bitte beachten Sie, dass eine Befreiung nach §11 der Abwasserbeseitigungssatzung im Trennsystem nicht erfolgen kann. Das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist in den Regenkanal einzuleiten.

<https://www.stadtbetrieb-bornheim.de/leistungen/abwasser/niederschlagswasser-privat>

<https://www.stadtbetrieb-bornheim.de/leistungen/abwasser/niederschlagswasser-gewerbe>

9. Gartenwasserzähler und Regenwassernutzungsanlagen

Für die Errichtung von zustimmungspflichtigen Regenwassernutzungsanlagen und Anlagen zur Messung der zur Gartenbewässerung benutzten Frischwassermenge ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Das Antragsformular können Sie beim StadtBetrieb Bornheim AöR anfordern oder mit folgendem Link herunterladen:

Service-Telefon: 02227/9320-90

<https://www.stadtbetrieb-bornheim.de/leistungen/formular-center>

Grundsätzlich muss bei **Regenwassernutzungsanlagen** sichergestellt werden, dass durch geeignete Maßnahmen der privaten genutzten Brauchwasseranlage keine Rückwirkungen/ Verunreinigungen des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes möglich sind. Daher hat gemäß Wasserversorgungssatzung der Stadt Bornheim der/ die Grundstückseigentümer vor Errichtung einer Brauchwasseranlage das Wasserwerk zu informieren und hierzu einen Nachweis durch einen vom Wasserwerk eingetragenes Installationsunternehmen vorzulegen.

Zusätzlich hat gemäß § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung des StadtBetrieb Bornheims AöR der Eigentümer eines Grundstücks einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzählers einzubauen, der die Wassermenge aus einer Regenwassernutzungsanlage ermittelt. So kann die eingeleitete Wassermenge in die öffentliche Abwasseranlage, zwecks Berechnung der entsprechenden Schmutzwassergebühren, ermittelt werden.